

tragen sind, worüber auch hier nicht der einzelne Staat, nicht der einzelne Richter, sondern eben die Gemeinschaft entscheidet. In diesem Sinne sind Rechtsnormen der Völkergemeinschaft das internationale Gewohnheitsrecht und die sonstigen allgemeinen, <sup>1</sup> n. von allen Kulturstaaten anerkannten Regeln des Völkerrechts. Dagegen sind Staatsverträge keine unmittelbaren Rechtsnormen. Die bindende Kraft der Staatsverträge folgt vielmehr mittelbar aus dem zu den allgemein anerkannten Regeln auch des Völkerrechts gehörenden Grundsatz, daß Verträge, sofern sie gültig zustande gekommen sind, zu halten sind.

Und wie steht es schließlich mit dieser für die Rechtsgeltung maßgebenden Überzeugung der Rechtsgenossen, mit dieser Anerkennung der Normativität durch die Gemeinschaft? Sie ist keine Fiktion, wie von manchem angenommen wird, sondern etwas geistig Reales, geistig Wirkliches, aber darum sich auch nicht unbedingt mit der Rechtsidee Deckendes. Auch die Überzeugung der Rechtsgenossen kann von der Rechtsidee abweichen. Aber darin zeigt sich eben die siegreiche Kraft der Rechtsidee, daß sie schließlich doch immer wieder gegenüber solchen Abweichungen sich durchsetzt und sich Geltung verschafft.

---

620

Rosenstock  
2-11-29

Beiträge zum Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von T. Klaunder, H. C. Hojopurkey, P. N. N.

Erster Band. Aufsätze für E. Heymann

Marburg in Hessen N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung

Über einige neue Grundbegriffe des Privatrechts G. Biemann

nach einem Vortrag gehalten in der Peter Pasmany-Universität

in Budapest am 2. Oktober 1929

von Eugen Rosenstock.

Große Kriege sind Revolutionen der Rechtsordnung. So stehen wir seit dem Weltkriege in Europa unter einem Wandel gerade der Grundbegriffe des Privatrechts. Ernst Heymann hat in seinen „Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts“ 1921 eindringlich auf diese Rolle des Krieges hingewiesen. Es konnte dann ein Jahrzehnt lang scheinen, als trete eine Rückbildung ein. Die Formen der deutschen Kriegswirtschaft, von einem Lenin restlos bewundert, wurden vielleicht deshalb, weil man so rasch als möglich den Krieg vergessen wollte, mit verdrängt. Diese „schalltote Zone“ bis zum Wiederhören auf die Schicksallehren der Kriegswirtschaft ist aber bereits wieder durchschritten. Die Gesamtorganisation einer mitteleuropäischen Wirtschaft ist erneut aufgegeben. So schält sich der bleibende Kern des Kriegswirtschaftsrechts heraus.

In der Begriffswelt des neuen Wirtschaftsrechts läßt sich das Bleibende vom Vorübergehenden sondern.

Der allgemeine Wandel der Dinge, den das Recht spiegeln muß, läßt sich schlagwortartig bezeichnen als das Vordringen rein gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Vorstellungen gegenüber politisch und ethisch gefärbten Begriffen. Auch das Privatrecht, so sehr es schon immer Kauf und Verkauf, Handel und Wandel, also die Wirtschaft der Individuen zu betreuen hatte, wird doch noch bis heute getragen von einigen Grundbegriffen politisch-pathetischer Färbung. Ich erinnere nur an den tönenden Klang des Wortes „Gemeinwohl“ und an das geheimnisvolle Gefühlsmoment, das in dem Wort „Familie“ mitschwingt. Auch die Macht des „Gesetzes“ und die Autorität des Gesetzgebers ist eine dem Privatrecht bis heut wesentliche Größe. Gerade das Recht der Privatpersonen braucht über sich die strenge unnahbare Gewalt eines mächtigen Gesetzgebers. Ich habe diese Beispiele herausgegriffen, weil sich gerade

an dem Begriff des Gemeinwohls, an dem Begriff des Gesetzes und seines Geltungsbereiches und schließlich an dem Begriff der Familie die Ablösung politisch-staatlicher Begriffe aufzeigen läßt. Sicher gibt es eine Fülle neuer Begriffe des Privatrechts, wie das Kartell, den Betrieb, die Interessengemeinschaft, die Arbeitskraft, den Arbeitsmarkt, an denen der Rechtswandel sich gleichfalls offenbart. Das Reizvolle an den drei Begriffen des Gemeinwohls, des Gesetzes und der Familie ist demgegenüber, daß diese drei Begriffe Hintergrundbegriffe des Privatrechts sind. Von ihnen hebt sich das Privatrecht sozusagen ab und in ihnen, im Gemeinwohl, im Gesetz und im Familienglück findet die Freiheit der Individuen ihre Schranke. Wie groß muß also der Rechtswandel sein, wenn diese festen Gründe und Hintergründe zivilrechtlichen Denkens heute statt einer romantischen Waldlandschaft zu gleichen nunmehr auch ihrerseits die nüchternen Konturen gesellschaftlicher Funktionen annehmen! Denn das ist für unsere Betrachtung heute der zweite Vorzug gerade dieser Begriffe, daß sie deutlich ersetzt werden durch neue Begriffe; an die Stelle des Gemeinwohls tritt der mehr wirtschaftliche und rein ökonomische Begriff der Gesamtwirtschaft; an die Stelle des aller privaten Interessenwirtschaft entrückten Gesetzes, das von nun an auf immer allmächtig gilt, wenn nicht der Gesetzgeber selber das Gesetz ändert, tritt das „alltägliche“ Gesetz, wie es die Russen nennen, richtiger das „befristete“ Gesetz, wie es unsere Kriegsgesetzgebung und unsere Nachkriegsgesetzgebung beide benötigt haben, tritt die vorübergehende und die vergängliche Satzung; und neben die Familie alter Art auf kirchlichen und staatlichen Kräften fest aufruhend, tritt als ein drittes Gebilde die Haushaltsgemeinschaft, als rein gesellschaftlich-wirtschaftliche Tatsache. Neben die alte *Confarreatio* und *coemptio* tritt so die *Ususehe*, die vom rein tatsächlichen Verhalten der Menschen und nicht von ihren rechtlich oder religiös bedeutsamen Absichten und Zeremonien aus den Tatbestand der Lebensgemeinschaft ermittelt.

Das Neue an diesen drei Begriffen ist, daß sie das gesamte Leben der Gesellschaft (eben die Gesamtwirtschaft) daß sie das Walten des Gesetzes und daß sie das Zusammenleben in einem Haushalt zu erfassen suchen als Funktionen eines großen und eines gesetzmäßigen Prozesses, in dem die Menschheit und das einzelne Volk darinnen stehen. Der Begriff der Familie oder der Begriff des Gesetzes sind fest in sich geschlossene ehernen Größen. Demgegenüber gilt von den neuen Begriffen etwas von jener Denkweise, die

man dem großen deutschen Juristen Gierke nachgesagt hat: ein Gegner hat von ihm gemeint: „Gierke sieht die Menschen ohne Haut“. Er wollte damit sagen, daß Gierke sie in ihrem Ineinander und Miteinander viel mehr sehe, als in ihrer individuellen von einander durch feste Grenzen und Konturen getrennten Existenz. Gerade so ist es mit diesen neuen Begriffen. „Gesamtwirtschaft“ verläuft in offenen Bahnen, während Gemeinwohl eine sich gleich bleibende stationäre Staatsaufgabe ausdrücken möchte. „Haushaltungsgemeinschaft“ verzehrt Güter, die der Markt an sie abgibt; sie muß von vornherein als Glied des Wirtschaftslebens aufgefaßt werden, damit sie richtig beurteilt werden kann. Doch ich gehe hier schon auf einen Gesamtvergleich ein, und muß doch erst die einzelnen Begriffe, die einander ablösen, klarer gegeneinanderstellen.

### I.

#### Gemeinwohl oder Gesamtwirtschaft.

Salus publica suprema lex esto. Nach diesem Spruch urteilt der englische Richter und der kontinentale Gesetzgeber. Unter Berufung auf das Gemeinwohl sind in Preußen die Bauern 1810 befreit worden. Unter Berufung auf das Gemeinwohl kann Klage gegen das Bestehen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhoben werden. Aus Gründen des Gemeinwohls können Monopole und ähnliche Gebilde durch Gesetz oder Richterspruch vernichtet werden. — „Übertragende Forderungen des Gemeinwohls“ dürfen in das grundsätzlich freie Wirtschaftsleben zwangsweise eingreifen (Art. 151 RV.). — Public policy in England ermächtigt den Richter den Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit so zu halten, wie ihn bei der Rezeption dieses Begriffes Gemeinwohl im 16. und 17. Jahrhundert das englische Rechtsgefühl vor sich sah. Wie sieht nun jene wirtschaftende Welt des staatlichen Rechts, in der „das Gemeinwohl“ (nach einem Ausspruch des Industriellen Krupp) „der Zweck aller Arbeit sein soll“, wie sieht nun in einem solchen Denken die Tätigkeit des Einzelnen aus? Sie muß tief unten, unterhalb der staatlichen Autorität verlaufen. Wie es Condorcet ausgedrückt hat: „Wir haben die Individuen so schwach gemacht und den Staat so stark, daß wir nun wieder daran denken können, den Individuen Freiheiten und Rechte zuzuteilen“. Wo das Gemeinwohl das oberste Gesetz ist, da darf das Individuum in den Daseinskampf mit anderen Individuen auf den Markt treten. Handel und Wandel ist der einzelnen Person

des Privatrechts freigegeben. Aber dieser Handel und Wandel wird vorgestellt ausdrücklich auf dem freien Markt. Frei ist der Markt, wenn es Wettbewerb gibt. Das Gemeinwohl verlangt als rechten Lauf von Handel und Wandel den freien Markt. Wie es ein klassischer Ausspruch eines englischen Richters ausdrückt: „An agreement between two or more traders who are not intended to be partners but where each is to carry on his trade according to his own will except as regards the agreed act, that agreed act being one to be done for the purpose of interfering, i. e. with intent to interfere with the trade of another, is a thing done not in the due course of trade and is therefore an act wrongful against the right of the public to have free competition amongst traders“.

Also der Grundsatz der privaten Tätigkeit ist Kauf und Verkauf auf dem Markt. Alle Beschäftigung mit der Konkurrenz, als Organisation nur einer Marktseite in sich ist bereits nach dieser alten Auffassung keine Frage der privaten Person mehr, sondern eine Frage der public policy, des Gemeinwohls und der „öffentlichen Interessen“, (von diesen spricht die Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft § 19 III vom 1. 4. 1920).— Das Individuum befindet sich allein im Wirtschaftskampf. Es darf mit seinen Kontrahenten auf der anderen Marktseite auch allein fertig werden (Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit, Willensfreiheit). Veränderungen in der Struktur des Marktes hingegen reichen hinauf in die Sphäre des Gemeinwohls. Sie bedrohen vielleicht das Gemeinwohl, sie sind dann gemeinschädlich, wenn das Individuum nicht mehr allein und dadurch eben in seiner Schwäche unschädlich bleibt. Das Gemeinwohl will die Begünstigung Einzelner im Privatrecht. Und das Gemeinwohl fällt zusammen mit dem Staatswohl.— Wie es ein englischer Richter gesagt hat: „Public policy means public policy for the benefit of the United kingdom and the United kingdom does not regard it as part of its own public policy to see that foreign nations get more trade“. Im Zeitalter der internationalen Kartelle ist diese Einzelstaatlichkeit des Rechts freilich nicht mehr tragfähig genug, z. B. für die internationalen Schiedsgerichte.

Aus diesem Grunde wohl ist in unserer deutschen Kartellverordnung von 1923 der Begriff des staatlichen Gemeinwohls ergänzt worden durch neue Worte. Mehrere Paragraphen der Kartellverordnung sprechen sich dahin aus, daß der Reichswirtschaftsminister oder das Kartellgericht oder die Außenseiter Maßregeln ergreifen können, wenn ein Kartell das Gemeinwohl oder die Gesamtwirt-

schaft in unbilliger Weise schädigt. Die Gesamtwirtschaft gilt als geschädigt, „wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder im Falle wertbeständiger Preisstellung Zuschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird“. Was ist nun mit diesem neuen Wort gewonnen? Man kann ohne weiteres zugeben, daß es ebenso schwer sein wird, den Begriff der Gesamtwirtschaft in einem konkreten Fall zu definieren, als den Begriff Gemeinwohl. Trotzdem scheint mir durch den neuen Grundbegriff für die Erziehung des Juristen in doppelter Hinsicht etwas Wertvolles geleistet zu sein. Es ist unvermeidlich, daß der Jurist bei dem Wort Gesamtwirtschaft in einer anderen Richtung zu denken anfängt, als bei dem Wort Gemeinwohl. Und auf diese erzieherische Funktion der Begriffe muß es uns Juristen ankommen. Begriffe lenken die Aufmerksamkeit in eine bestimmte Richtung, heraus aus falschen Richtungen, denen man sonst nachhängen würde. — Wenn man etwa den Tenor des Preußischen Handelskammergesetzes von 1870 („die Gesamtinteressen der Gewerbetreibenden“) oder des Landwirtschaftskammergesetzes von 1894 (korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes) bedenkt, so begreift man, weshalb damals dieser Interessensummierung nur das „Gemeinwohl“ gegenüberstand, weshalb aber eine solche mechanische Trennung heut nicht mehr zureicht. — Zwei neue Gesichtspunkte scheint mir der neue Begriff der Gesamtwirtschaft zu entlocken. Einmal ist das ganze Getriebe, in das hinein sich der einzelne Vorgang einfügen soll, nunmehr nicht gefühlsmäßig betont, wie im Wort Gemeinwohl, sondern sein gesetzmäßiger Zusammenhang wird hervorgehoben. — Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Begriff nicht als Gemeinwirtschaft geprägt worden ist, wie besonders Möllendorf in und nach dem Kriege verfochten hat<sup>1)</sup>. Gesamtwirtschaft ist etwas anderes<sup>2)</sup>. — Die Gesamtwirtschaft verläuft

1) Niederschlag dessen im Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft § 2 Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Dazu § 47 der Ausf.-Bestgen. In § 70 ist hingegen von ‚Volkswirtschaftlich begründeten Selbstverbrauchrechten‘ die Rede. Ferner Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft Art. 1 mit § 51 der „Vorschriften zur Durchführung“.

2) In der Verordnung über den vordg. Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 ist der Begriff noch in statu nascendi. Art. 5 „Vertreter der wirtschaftlichen In-

nicht willkürlich, sondern nach Regeln. Sie braucht an einer bestimmten Stelle in einem Zeitpunkt ihrer Entwicklung eine andere Struktur der einzelnen Wirtschaftsträger als auf ihren früheren oder späteren. Man kann einen solchen Ablauf der Wirtschaftsentwicklung nicht gewaltsam verhindern. Die notwendigen Veränderungen in der Struktur des Marktes werden in dem Begriff der Gesamtwirtschaft der Beachtung der Juristen dringend empfohlen.

Zweitens tritt das ein, wovon ich schon am Anfang gesprochen habe, daß nämlich die einzelne Tätigkeit etwa eines Kartells oder einer Gewerkschaft oder eines Trusts in ihrer konkreten Funktion gesehen wird. Ein Zuckertrust und ein Eisentrust und ein Alkoholtrust, die Reichsbahn und die Hapag haben ganz verschiedene Funktionen in der Gesamtwirtschaft. Obwohl sie rechtlich in der selben Form der Aktiengesellschaft verfaßt sein mögen, bedeuten sie für die Gesamtwirtschaft vielleicht etwas grundsätzlich Entgegengesetztes. Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls erscheinen diese neuen Mächte als gleich bedrohlich, weil sie zu viel Macht in die Hände von Privatpersonen legen. Unter dem Gesichtspunkt der Gesamtwirtschaft aber gilt für jede gesellschaftliche Individualität auch eine verschiedene Beurteilung. In der Wirtschaft sind nicht alle Produzenten gleich, sondern sie sind je nach dem was sie produzieren, und je nach der Dringlichkeit und Kostbarkeit ihrer Güter sehr verschieden viel wert. Der Begriff der Gesamtwirtschaft erlaubt also, die Funktion der einzelnen Privatpersonen individuell zu erfassen und zu beurteilen<sup>3)</sup>.

In unserer Arbeitszeitverordnung vom April 1927 tritt noch eine andere Folge der neuen Denkweise hervor. Das Gemeinwohl ist fast stets nur dann bemüht worden, wenn es galt, einen schädlichen Vorgang zu verhindern. „Gemeinwohl“ erzwingt Unterlassungen, Enthaltensamkeit, Selbstbescheidung, und gibt Freiheiten. Die „Gesamtwirtschaft“ hingegen erlaubt es, positive Rechtsvorschriften und Gestaltungsurteile zu erlassen. Sie braucht sich nicht darauf zu be-

teressen des ganzen Volkes.“ Art. 11 „Wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung“. Am klarsten Art. 2 X: „Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben.“

3) Hedemann hat das Verdienst, in den Schriften seines Instituts für Wirtschaftsrecht in dieser Richtung gewiesen zu haben. Die weitergehenden Forderungen meines „Industrierechts“ nach Ganzheitsbetrachtung zieht er nicht. Vgl. jetzt seine Zusammenfassung bei Elster und Stier Somlo, Handwörterbuch s. v. Wirtschaftsrecht.

schränken, gewisse Vorgänge als schädlich für das Gemeinwohl zu verurteilen, sondern sie kann Vorgänge als notwendig für die Gesamtwirtschaft erzeugen. Wenn Arbeiter in einem Betriebe für die Normalarbeitszeit der 48 Stundenwoche beschäftigt sind, so kann im Interesse der Gesamtwirtschaft eine längere Beschäftigung dem Unternehmer erlaubt werden. Es hat sich nun ein Streit erhoben, ob diese Erlaubnis nur dem Unternehmer erteilt wird, oder ob nicht diese Erlaubnis an den Unternehmer zugleich das Gebot an die Arbeitnehmer enthält, nun auch die erlaubte Mehrarbeit wirklich zu leisten. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller in Deutschland nimmt meines Erachtens mit Recht an, daß eine rechtspositive Arbeitsverpflichtung aus jener Erlaubnis zur Mehrarbeit entspringt, weil diese Erlaubnis ja auf das Interesse der Gesamtwirtschaft zurückgeht. Hier haben wir eine klare Zuwendung zu einer positiven Gestaltung des Wirtschaftslebens im konkreten streng individualistischen Fall, der alte Begriff des Gemeinwohls kann schwerlich diese neue Rechtsauffassung decken<sup>3a)</sup>. *ber*

Die beiden Vorstellungen Gesamtwirtschaftsbedürfnis und Gemeinwohl sind nun naturgemäß noch nicht sehr weit entwirrt. So kommt es, daß die Arbeitszeitnotverordnung nicht formuliert, wie die Kartellverordnung, sondern daß sie nur vom „Gemeinwohl“ ausgeht.

Man kann uns daher einwenden, daß unsere ganzen Ausführungen in der Luft schweben und die „Gesamtwirtschaft“ keineswegs die Rolle des heraufziehenden Begriffs gegenüber dem „Gemeinwohl“ spielt. Sie stellt vielleicht nur einen flüchtigen Einfall des Vaters der Kartellverordnung dar?

Das Problem wird aber durch die Formulierung der Arbeitszeitverordnung nur vertieft. Denn es ist natürlich an bloßen Worten nichts gelegen, sondern an den Vorstellungen über die Gesellschaftsordnung, die von einem neuen Begriffskern ausstrahlen. Wir sagten, daß in der Vorstellung Gesamtwirtschaft positive wirtschaftliche Funktionen privaten Personen auferlegt werden, während das Gemeinwohl nur Schranken zieht, um Schädliche Handlungen negativ zu verhindern. Vom Gemeinwohl her ordnen sich die Rechte, von der Gesamtwirtschaft her die Pflichten der Einzelnen. Die Väter der Arbeitszeitnotverordnung haben die Überarbeitspflicht der Belegschaft nicht in erster Linie im Auge gehabt, sondern das Über-

3a) Das untersucht scharfsinnig Karl Schur in Der Gemeinwohlbegriff in der Arbeitszeitnotverordnung Breslauer jur. Diss. 1931. ✓

arbeitsrecht des Arbeitgebers. So ist ihnen der alte Begriff „Gemeinwohl“ in die Feder gekommen. Nur die Ausleger sind genötigt, die Arbeitspflicht der Arbeitnehmer zu erörtern, und sie begründen sie nun mit dem Bedürfnis positiven Funktionierens der Gesamtwirtschaft. Diese Glossierung korrigiert also den Text! Denn aus dem Gemeinwohlbegriff läßt sich die neue Pflichtenordnung gerade nicht ableiten! Gerade hierbei rechtfertigt sich also der Rückgriff auf die „Gesamtwirtschaft“.)

Bei schärferer Prüfung des arbeitsrechtlichen Gebietes, weist aber die Bestimmung der Arbeitszeitverordnung auch hinüber zu weiteren arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Da ist zunächst die Verordnung über Betriebsstilllegung und Betriebsabbrüche zu nennen. Sie will ein Funktionieren besonderer Glieder der Volkswirtschaft nicht ohne weiteres zum Stillstand kommen lassen. (Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen. Vom 8. Nov. 1920, in der Fassung d. Verordnung über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktbr. 1923.)

- „Die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens“ darf nicht ohne weiteres „wesentlich verringert werden“.

Ähnlich ist das Verbot zum Bestreiken lebenswichtiger Betriebe ausgedrückt worden. -

§ 1. In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat, und seit der Verkündung des Schiedsspruch mindestens 3 Tage vergangen sind....

Noch klarer spricht sich aus die Schlichtungsverordnung. Diese trifft Vorsorge, das Funktionieren der einzelnen Gewerbezweige zu sichern. Sie kennt für diesen Zweck neben der gewöhnlichen Hilfe für die Parteien, die den Schlichter anrufen, das außerordentliche Institut der Verbindlichkeitserklärung. Die Verbindlichkeitserklärung endet alle Arbeitskämpfe durch einen Zwangsarif der Arbeitsbedingungen. Dieser Eingriff erstickt dermaßen das Eigenleben der Parteien auf dem Arbeitsmarkt, daß wir hier die Berufung auf das Gemeinwohl ohne weiteres erwarten dürften. Trotzdem sagt die Schlichtungsordnung: „Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist“.

Am schlagendsten aber drückt sich der Vorschlag der Arbeitgeberverbände vom April 1929 für eine neue Schlichtungsordnung aus: „Ein Schiedsspruch ....kann für verbindlich erklärt werden, ....bei Gesamtstreitigkeiten, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist“.

An dieser Formulierung ist noch etwas interessant: wir sehen die Eigenart dieses neuen Begriffs auch darin, daß zwischen Betrieben der gleichen juristischen Art wegen ihrer einzigartigen Funktion differenziert, Betriebe verschiedener juristischer Struktur aber aus eben diesem Grunde auch zusammengefaßt werden dürfen. Entsprechend sagt die Begründung der Arbeitgeberverbände: „Der Vorschlag sieht von einer Einzelaufzählung der unter diesen Begriff fallenden Betriebe oder Betriebsarten ab, da hier in jedem Einzelfalle auch innerhalb der einzelnen Betriebsarten und Bezirke auf Umfang der verschiedenartigen örtlichen und Länderverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist“.

Die Lage entspricht der des Kartellrechts, das auch Kartellvereinigungen allerverschiedenster Rechtsform ergreift.

Aber der Hauptpunkt, den diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen verdeutlichen können, war ja für uns die Erläuterung der Arbeitszeitverordnung.

Der Rechtszwang, den sie über die tarifunterworfenen Betriebsangehörigen verhängt, wenn dem Arbeitgeber die Überarbeit aus Gründen des Gemeinwohls genehmigt wird, muß jetzt erst mühsam aus allgemeinen Erwägungen hergeleitet werden. Hätte man die parallelen Bestimmungen des Schlichtungsrechts usw. vor Augen gehabt, so hätte sich gezeigt, daß hier eine einheitliche Vorstellung „Gesamtwirtschaft“ oder „deutsche Volkswirtschaft“ in den verschiedensten Einzelfragen um ihre Geltung ringt.—Diese kennt nicht mehr die Gegensätze: individuelle Sphäre des Eigentums und gemeinsame Sphäre des Gemeinwohles, sondern aus der Gesamtwirtschaft heraus fungiert der kleinere oder größere Teilbetrieb. So heißt es in § 31 des neuen Reichsbahngesetzes vom 31. 3. 1930, das Reich führt die Aufsicht darüber, „daß die Reichseisenbahnen gemäß den Gesetzen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft verwaltet werden“. Nach § 2 hat die Gesellschaft ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft zu führen. Und im Industriebelastungsgesetz ist diese Wirtschaft bereits aufgliedert: Es ist davon die Rede, „daß zum

= =  
Einschub  
zur Vorlesung

=

✓

Ausgleich auch anderen Zweigen der deutschen Wirtschaft Lasten auferlegt werden“ (§ 24 Abs. II und IV). —

## II.

### Allmacht oder Befristung der Gesetze?

Man sieht allerdings ohne weiteres die Gefahren des neuen Begriffes Gesamtwirtschaft. Das Urteil, das der Privatperson um der Gesamtwirtschaft willen ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht macht, wäre unerträglich und würde Individualitäten zu weniger als Filialien herabdrücken, wenn es nicht nur ein vorübergehendes, ein zeitlich begrenztes Urteil bliebe. Aus dem tiefen Gefühl für diese Gefahr hat das russische Recht sich als ein bloßes Tagesrecht zu verfassen versucht. Freilich haben die Bolschewiken das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und den Bereich dieser journalistischen Rechtssetzung auch dort hineingetragen, wo es zerstörend wirken muß, also in die Bereiche der Kirche, des Staates, der Familie usw. Der Kerngedanke aber, der in dieser Beweglichmachung des Rechts zu tage tritt, ist in allen Ländern der Industriegesellschaft bereits im Kriege aufgegriffen und verwirklicht worden. Der Gesetzgeber hat nämlich auf den Gebieten des Wirtschaftslebens sein letztes Ideal preisgegeben, das in einer Gesetzgebung von nun an für immer bestand. Ich habe in meinem „Industrierecht“<sup>4)</sup> Beispiele genug dafür mitgeteilt, wie sehr dieses Ideal eines die Zukunft endgültig meisternden Rechtsgestaltung im modernen Machstaat die Kodifikationen beherrscht hat. Von diesem Ehrgeiz nimmt der Gesetzgeber der modernen Industriestaaten Abschied. Im Jahre 1910, also noch vor dem Kriege, ist in Deutschland das erste Gesetz ergangen, das befristet war. Es bezog sich eben auf das große Monopolgebiet der Kaliwirtschaft und sollte auf 15 Jahre gelten. Es gab sich also als ein Experiment. Seitdem sind in der Mieten- und Wohnungsgesetzgebung und — zähllosen andern Krieger- und Notstandsgesetzen solche Befristungen erfolgt — und zwar nimmt ihre Zahl ständig zu. Die Voraussage, diese Form werde mit der Abwicklung der Demobilmachung und der Inflation schwinden, hat sich nicht bewahrheitet. Der neuen Wirtschaftssteuerung ist ebenso charakteristisch der Versuch die große Gesetzdauer zu verkürzen, wie der vom Publikum meist allein beachtete, auf mehrere Jahre in verlängerter Planung zu wirtschaften. —

4) Berlin 1926.

Vielleicht findet manch einer die Befristung nicht sehr wichtig. Er wird einwenden, daß man diese Gesetze doch verlängert hat und immer wieder verlängern kann. Und er wird den Unterschied gegen das unbefristete Gesetz nicht sehr erheblich finden.

Da bitte ich ihn, nur zurückzudenken an die Allmacht und Würde des Gesetzes noch vor wenigen Jahrzehnten. Um was stritt man damals einzig und allein hinsichtlich der Geltungsdauer der Gesetze? Niemals um die Frage der Vorwirkung der Gesetze, eine solche Frage existierte nicht. Sie war dadurch abgeschnitten, daß der Gesetzgeber dem Gewohnheitsrecht die Abschaffung von Gesetzesrecht ausdrücklich zu untersagen pflegte. Der Gesetzgeber versuchte die ewige Wahrheit in Vergessenheit zu bringen, daß alles Gesetzesrecht doch kraft Gewohnheitsrecht gilt; daß Gesetzesrecht, also auch das weiseste, eingebettet bleibt in das Gewohnheitsrecht und den Gerichtsgebrauch. Die einzige Frage, die der Gesetzgeber und die Rechtswissenschaft wirklich ernst nahmen, war die Frage nach der Rückwirkung der Gesetze. Wie weit kann der Gesetzgeber mit seiner Allmacht sogar die wohlerworbenen Rechte der Vergangenheit noch beeinflussen und ändern? Wie weit kann er den Güterstand einer früher geschlossenen Ehe wandeln? Wie das unser Bürgerliches Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1900 für Millionen von Ehen getan hat? Diese Frage der Rückwirkung des Gesetzes feierte ihren größten Triumph in den berühmten Debatten über die Rückwirkung der Strafgesetze<sup>5)</sup>. Hier allein wurde dem Gesetzgeber Einhalt geboten. Hier war der wahre Freiheitsbereich der Individuen. Ein Strafgesetz sollte nicht rückwärts wirken können. So war also die Frage der Rückwirkung der Gesetze speziell wichtig für die Frage der Rückwirkung der Strafgesetze. Unsere neue Frage ist die Frage nach der Vorwirkung des Gesetzes. Das befristete Gesetz fällt dem Ablauf des gesellschaftlichen Lebens von selbst zum Opfer. Wenn es verlängert werden soll, so müssen die gesellschaftlichen Mächte, die es hervorgebracht haben, im Augenblick des Fristablaufes stark genug sein, die Gesetzgebungsmaschine erneut in Gang zu setzen. Jedermann weiß, wie viel mehr Energie dazu gehört, ein positives Handeln des Parlaments herbeizuführen als ein bloßes Unterlassen zu sichern. Ein Gesetzabschaffen, das ist so viel wie ein neues Gesetz machen. Ein Gesetz befristen hingegen, das heißt, seine Vorwirkung wirklich beschränken. Denn es kann ja nur dann verlängert werden, wenn nicht die Amtsstuben der Justiz und Ver-

5) Man denke auch an Lassalles „System der erworbenen Rechte“.

waltung in ihrem Schlendrian beharren wollen, sondern wenn die außerstaatlichen Gesellschaftsmächte noch im Augenblick der Neuerungen die Kraft aufbringen, die Klinke der Gesetzgebung erneut niederzudrücken. Daß wir heut von der Vorwirkung der Gesetze sprechen, zeigt, daß das Gesetz sich in die wirtschaftlichen Vorgänge einschaltet als ein vorübergehender Funktionär. Der Gesetzgeber hört auf, isoliert allmächtig zu sein über die Zukunft. Das Gesetz verändert viel zu sehr durch sein Dasein den Ablauf der Gesamtwirtschaft als daß es länger als ein oder ein halbes Menschenalter unverändert bleiben dürfte. Denn die Tatbestände, die es regelt, müssen sich gerade wenn das Gesetz gut und wirksam ist, in einem solchen Zeitraum grundlegend verändern.

So tritt auch der Gesetzgeber ein in den Ring der gesellschaftlichen Funktionäre, er ist nicht über sie erhaben.—Dies aber ist eine dialektische Wendung gegenüber den staatlichen Ideen vom Gesetz, deren Tragweite durch einen Vorgang aus der französischen Revolution zum Schluß illustriert werden mag. Nach dem Bastillesturm von 1789 schlug man bei der Verfassungsberatung vor: eine einfache Mehrheit für neue Gesetze, hingegen eine qualifizierte Mehrheit für die Aufhebung alter Gesetze! Das Sterben der Gesetze sollte also schwerer möglich sein als ihre Erschaffung<sup>6)</sup>! Die heutige Ordnung der Dinge weist gerade in die entgegengesetzte Richtung. —

### III.

#### Familie und Haushalt.

Da kann es nicht wunder nehmen, wenn auch die alte Familie hineingerissen wird in das Leben der Gesellschaft; wenn man auch in ihre eine Seite heut mehr hervorkehrt, die der Gesetzgeber bisher vernachlässigen durfte; nämlich die Bedeutung der Familie als des letzten Konsumenten. Wir leben als Juristen in der Fiktion, daß der letzte Verbraucher, daß der Käufer, der Mieter, der Pächter, der Nießbraucher usw., daß der „Bürger“ des bürgerlichen Rechts im Wirtschaftsleben eine Einzelperson sei. Dem ist nicht so. Die letzten Verbraucher sind nicht 8 oder 20 Millionen Ungarn, sondern um sie zu erfassen, muß ich durch 4 oder 5 dividieren. Der letzte Verbraucher sind 2 Millionen Haushaltungen in Ungarn, oder 9 oder

6) Den Antrag stellte der B. v. Chartres; Mirabeau Discours I (1820), 275. Dazu mein „Revolution als politischer Begriff in der Neuzeit“ Breslau 1931.

10 Millionen Haushaltungen in Deutschland<sup>7)</sup>). Als im Kriege für alles und jedes Bezugskarten ausgegeben wurden für Brot, Fleisch, Schuhe, Kleider, da wäre dieses ganze Bezugsscheinsystem schon am ersten Tage zusammengebrochen, wenn nicht die angeblichen „Individuen“ *in ihrem Hausstand und Haushalt* die Möglichkeit eines Ausgleichs gehabt hätten. Der eine mußte etwas mehr Brot haben, der andere etwas mehr Fleisch, der brauchte ein Paar Schuhe, der brauchte etwas Stoff. Und so setzte die Haushaltwirtschaft die Härten des Bezugsscheinsystems für die Individuen um ein Beträchtliches herab. Nach dem Kriege sind wir genötigt worden, den wirtschaftlichen Tatbestand des Haushalts losgelöst von allen sentimental, ethischen, religiösen und politischen Erwägungen zu erfassen. Da waren einmal die jungen Brautleute, die sich trauen ließen, um in die Wohnungsliste hineinzukommen, die aber noch ein oder mehr Jahre trotz der Eheschließung unverheiratet weiter lebten. Wo für das wichtigste Lebensereignis der vom Gesetzgeber angeordnete Eheschluß für große Massen der Bevölkerung zu einer rechtlichen Fiktion wird, da ändert sich das Recht. Diese Eheleute waren eben nur rechtlich, aber nicht tatsächlich verheiratet. Und das bloße zivile Eherecht kann den Mangel des Tatbestandes nicht heilen. Die bloße Standesbeamtenche aus Wohnungsnot unterhöhlte die Würde der Ehe. Auf der anderen Seite vollzog sich aber der Aufbau ernster Lebensgemeinschaften ohne rechtliche Form. Die Kriegerwitwen beziehen ihre Rente so lange, bis sie sich wieder verheiraten. Die Rente stellt aber naturgemäß das wirkliche Vermögen der Witwe dar. Sie kann unmöglich im Augenblick, wo sie sich wieder verheiratet, auf dies ihr Vermögen, ihre Aussteuer, ihre Mitgift sozusagen, verzichten. Es ist ja auch eine vollverdiente Schicksalsausstattung. Das wäre z. B. bei einer Abfindung der Veteranen mit Land evident. Es wäre unnatürlich, wenn sie auf dieses Überbleibsel ihres abnormen Kriegsschicksals verzichten wollte. Sie kann es heut aus wirtschaftlichen Gründen nicht, da sie sonst natürlich, zumal wenn sie schon Kinder hat, keinen zweiten Mann findet, der diesen ganzen Haushalt ohne weiteres ernähren könnte. Die Kriegerwitwe heiratet also nicht, sondern lebt in wilder Ehe mit ihrem zweiten Mann zusammen. Alles ist an dieser Ehe ernst und echt, nur der Standesbeamte fehlt, weil sein Hinzutritt die wirtschaftliche Grundlage dieser Lebensgemein-

<sup>7)</sup> Vgl. Friedrich Zahn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Auflage 1924 Band V, 160ff.

Beilage zum Wirtschaftsrecht.

schaft zerstören würde. Hier haben wir die vollkommene Ususehe des römischen Rechts.

Der Jurist hat sich unter der Herrschaft der bürgerlichen Moral entwöhnt, solche außerehelichen Lebensgemeinschaften, die es immer in der nicht bürgerlichen Welt gegeben hat, genügend zu würdigen, er hat sie für bloße Mißstände, Ausnahmen unmoralischer Art erklärt. Er hat die Grenze immer zwischen Nicht-Ehe und Ehe in seinem Gedankengang gezogen und er hat auf diese Weise als Exponent der öffentlichen Meinung es fertig gebracht, den flüchtigen Geschlechtsgeuß beim Fasching oder sogar den käuflichen Verkehr mit einer Dirne auf die selbe Stufe emporzuheben mit dem ernstgemeinten Zusammenleben von Mann und Frau im sogenannten Konkubinat. Dieses Wort Konkubinat bezeichnete zum Unterschied vom alten Rom etwas unmoralisches. Wir entdecken heute erst wieder, daß die entscheidende Grenze innerhalb der Geschlechtsbeziehungen der Menschen anders verläuft als es dies häßliche Wort Konkubinat ausdrückt. Die wichtigere Grenze läuft nicht zwischen Ehe und Nicht-Ehe, sondern zwischen allen eheähnlichen Verbindungen einerseits so weit sie zur Übernahme von Gemeinschaftspflichten führen, und auf der andern Seite dem flüchtigen nur auf den Geuß gerichteten geselligen Verkehr der Geschlechter. Die eheähnlichen Verbindungen sind dadurch gezeichnet, daß sie auch führen zu wirklichen Opfern für einander, zum Zusammenleben, zu Gemeinschaft von Tisch und Bett, zur Haushaltsgemeinschaft. Der rein gesellige Verkehr der Geschlechter hingegen ist Liebesspiel, ist nicht ernst.

- In Frankreich erging schon im Kriege eine Bestimmung, daß unter die unterstützungsberechtigten Angehörigen der Militärpersonen auch die weibliche Partnerin eines eheähnlichen 'couple' zählen solle. - Auch die deutschen Verwaltungsorgane standen vor der Aufgabe, sowohl in der Arbeitslosenversicherung wie in dem Unterstützungswesen den neuen Begriffen der nichtehelichen Haushaltsgemeinschaften gerecht zu werden. Der Nicht-Ehemann wurde von den Kommunen ebenfalls als Haushaltsvorstand aufgefaßt. Infolgedessen bemaßen sich die Unterstützungssätze der Arbeitslosenversicherung nach den Familienzuschlagsbegriffen und nicht individuell nach Köpfen. Die Reichsversicherungsordnung hatte schon früher den Begriff der Haushaltsgemeinschaft herausgearbeitet und die Ansprüche des Versicherungsnehmers danach abgestuft ob er in einem solchen Haushalt lebt oder nicht<sup>8)</sup>.

8) Vgl. dazu Vom Industrierecht S. 87.

Auch der Begriff der Pflegekinder, die ohne rechtlich festes Band von einem Ehepaar in seinen Haushalt aufgenommen werden, erfährt in dem neuen Versicherungsrecht eine Rücksicht, die ihm unser Bürgerliches Recht versagt hat.

Bei einem Aufbau der gesellschaftlichen Vertretungskörper nach Verbrauchern und Haushalten wird sich der Gesichtspunkt Haushalt und der in ihm wirksamen Gemeinschaft sicher noch auf manchem anderen Gebiet durchsetzen, auf dem er jetzt noch nicht erkennbar ist. Seine fruchtbarste Anwendung findet er dort, wo es gilt, den alten Begriff des Hauses als der Produktionsstätte zu ersetzen durch den zweigliedrigen Begriff des Haushaltes einerseits und des Heimbetriebes andererseits. Es ist bekannt, welche eine große Rolle die Heimarbeit für die wirtschaftlich ärmsten Teile der Bevölkerung spielt. Es war nun schwierig, den Begriff der Heimarbeit richtig zu definieren, so lange man den Begriff des Heimes oder der Familie nur nach seinem zivilrechtlichen Band beurteilen wollte. Bei einem Heimwerker von heut vereinigen sich eben zwei Elemente, die Verbrauchergemeinschaft des Haushaltes einerseits und der Teil eines Industriebetriebes, der in diesen alten Familienbereich hineinragt und sich an die Stelle des alten Produktionshaushalts gesetzt hat. Wir können in unserer Gesetzgebung verfolgen, daß sogar der landwirtschaftliche Betrieb, der mit den eigenen Kindern des Bauern als seinen Arbeitskräften von jeher rechnen durfte, heut mehr und mehr nach dem Muster des Fabrikbetriebes beurteilt wird. So wie heut schon manche Rechte und Pflichten des Vaters denen des Vormundes nachgebildet werden, also die Rechtsstellung des originalen Vertreters des Kindes heute bereits der Rechtsstellung des sekundären Kindesvertreter nachgebildet wird, wie heut nach § 69 Jugendwohlfahrtsgesetz die eigene Familie des Fürsorgezöglings umgewandelt werden kann in eine von der Verwaltung bestellte „amtliche“ Erziehungsstätte, so wird heute bereits im Versicherungswesen die Stellung des Haussohnes der Stellung der bloß betriebsangehörigen Arbeitskraft nachgebildet. Damit wird der alte Begriff der Bauernfamilie bereits preisgegeben und auch hier die wahrscheinlich unvermeidliche Sonderung von Wirtschaftsbetrieb und Haushalt durchgedacht werden müssen.

Sollen wir nun diese Vorgänge beklagen und ist es die Aufgabe des Juristen in historistischer Weise wenigstens zu verlangsamem und zu bremsen, wo solche neuen Erscheinungen durch ihr massenhaftes Auftreten sein Denken zu begrifflicher Bewältigung aufrufen? Ich

glaube nicht. Die Ehre des Juristen beruht nicht zum wenigsten darauf, daß er mit vergänglichen Begriffen zu arbeiten hat. Zum Unterschied von den Philosophen, strebt der Jurist nach der Bewältigung des geschichtlich Gegenwärtigen<sup>9)</sup>, nicht des Idealen und Ewigen. Wir würden unsere juristischen Ahnen schlecht ehren, wenn wir ihre für andere Zeitverhältnisse geprägten Begriffe und Probleme weiterschleppen würden gewaltsam vor neue Tatbestände. Sie haben recht daran getan, vom Gemeinwohl, von der Rückwirkung der Gesetze und von der Familie zu sprechen. Und soweit der Tatbestand, den sie vor Augen hatten, heute noch vorliegt, werden wir selbstverständlich diese ihre Begriffe als unverlierbares Gut festzuhalten haben. Es wird auch künftig vom Gemeinwohl, von der Rückwirkung der Gesetze und von der Familie im Recht die Rede sein. Das darf uns aber nicht hindern, nüchtern die neue Tatsachenwelt zu sehen, in der von der Gesamtwirtschaft, von der Vorwirkung und Befristung der Gesetze, und von der Haushaltsgemeinschaft die Rede sein muß, solange bis auch diese im Vordringen befindlichen Tatbestände ihre befriedigende Regelung erfahren haben. Wie-Erich Kaufmann <sup>ein deutscher</sup> es schön ausgedrückt hat: „Die abstrakte durch rationales Denken gewonnene Form ist hart und starr und sie kann nicht sterben, weil sie tot ist. Nur die lebendige Form ermöglicht das Leben und nur sie teilt das Schicksal des Lebens, sterben zu können“.

Die neuen Begriffe mögen nüchterner erscheinen als die alten. Aber das Leben, das sie schützen sollen, ist nicht minder heilig als das, dem die alten Begriffe dienen wollten. Denn die ökonomisierten vergesellschafteten Begriffe entspringen der Sorge um das tägliche Brot, um das wir im „Vater Unser“ bitten, und um das die Menschheit in Zukunft immer mehr nur noch gemeinschaftlich, in funktioneller Arbeitsteilung gegliedert, beten kann.

9) Näheres Vom Industrierecht 1926, S. 107ff. über die Geschichte der Privatrechtsprämissen, die heut ins wanken kommen.

— — v. Teubler im Original des Vorlesung  
 am 2. Oktober 1929 von Eugen Rosenstock-Kunsty-  
 Archiv. (20/6 1980.)

## Zum Schuld- und Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten

von Heinrich Mitteis, Heidelberg.

### I.

Die gewaltigen Massenbewegungen, die das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert erfüllten, sind hervorgerufen durch die Aktivierung des religiösen Gefühls, die, von Cluny ausgehend, zur beherrschenden Signatur jener Zeit wird. Aber daneben wurden sehr bald noch andere Kräfte wirksam: die Lust zu Abenteuern, die in der relativ befriedeten Heimat nicht mehr genügend Spielraum fand, und der Trieb zu wirtschaftlicher Betätigung, zu fruchtbarer kolonialisatorischer Arbeit in einem Lande der scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten.<sup>1a)</sup> Alle diese Motive verbinden sich in der Gründung neuer Staaten auf orientalischem Boden, im östlichen Randgebiet des Mittelmeerbeckens. Ein Kaiserreich, sechs Königreiche, vier große Fürstentümer übertragen abendländische Staatsvorstellungen in jene fremden Zonen, freilich ohne sich auf die Dauer gegen die mannigfachen Keime des Zerfalls erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Alle Nationen Europas haben Teil an dieser Aufbauarbeit, Deutsche und Skandinavien<sup>1)</sup>, Franzosen und Engländer, Spanier und Italiener. Für die Entstehung des nationalen Selbstbewußtseins in den Führerschichten ist diese Zeit von hervorragender Bedeutung. Wenn das französische Kontingent das größte war<sup>2)</sup>, so liegt dies einmal an den allgemeinen Kulturzuständen, ferner an der Beschränktheit der räumlichen Expansion Frankreichs, vielleicht aber auch an der Entwicklung des französischen Lehnrechts, in dem früher als bei uns das

---

1a) Vgl. neuestens W. LeneI, Enrico Dandolo, Heidelberg 1931, S. 12 ff.

1) Darüber vgl. Paul Riant, *Scandinaves en Terre Sainte*, Paris 1865.

2) „La première croisade, c'est la France en marche“. A. Luchaire bei E. Lavisse, *Histoire de France depuis les origines jusqu' à la Révolution*, II 2, p. 228. Urban II. (Odo v. Lagéry), der geistige Urheber des 1. Kreuzzugs war Franzose. Vgl. Chalandon, *Histoire de la première croisade*, Paris 1925, p. 12 ss. Ebda. p. 91 ss. über das Scheitern der deutschen Kreuzzugsversuche. Die eigentliche Teilnahme beschränkte sich auf Westdeutschland. Vgl. auch Joh. Ficker, Art. „Kreuzzüge“ in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ 11<sup>2</sup> (1929) S. 1297 mit zahlreichen Literaturangaben.